

ter so zu qualifizieren, daß rechtswidrige Schäden in Ausübung staatlicher Tätigkeit ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert werden, d. h., es muß verhindert werden, daß mangelnde Qualifizierung der Mitarbeiter zu materiellen Nachteilen für die Bürger führt.

Die Kausalität zwischen dem Verhalten eines Mitarbeiters oder Beauftragten und dem Eintritt des Schadens muß insbesondere dann sorgfältig geprüft werden, wenn das Verhalten in einem Unterlassen besteht.

Zur Kausalität ist weiter zu bemerken:

Soweit ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten eines Mitarbeiters oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung und einem Schaden, der einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum zugefügt wird, besteht, ist die Rechtswidrigkeit zu vermuten. Es obliegt dem staatlichen Organ bzw. der staatlichen Einrichtung, den Gegenbeweis anzutreten und damit die Staatshaftung auszuschließen.

9.3. Art und Umfang des Schadensersatzes

ides
Der Schadensersatz aus der Staatshaftung ist gemäß § 3 Abs. 1 StHG *&jdexjtegel* iü^eld^zuJeisten^Da^ ersatzpflichtige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung kann aber auch den Schaden dadurch ausgleichen, daß es den Zustand wiederherstellt der vorAem Schaden bestanderrhat.

Der *Umfang des Schadens* bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 StGH nach den Vorschriften des ZGB, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, d. h., es sind im wesentlichen die Bestimmungen der §§ 336 ff. ZGB anzuwenden. Demzufolge sind alle Nachteile zu ersetzen, die dem Geschädigten in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig entstanden sind, d. h. die Folgen von Gesundheitsschäden, der Verlust oder die Beschädigung des Eigentums, die Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens, entgangene Einkünfte, bei Gesundheitsschäden auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, sowie weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind.

^Der Bürger hat^ gemäß § 2 StHG alle ihm möglichenMijd-zumutljaren Maßnah^ men zu ergreifen, jím einen^Sáh^xfmrziTve^ indern oder zu vermindern. Eingesch^ anE TodeFausgescMossen v\IIIIIIe~III^^ iaffung dann, wenn eFdiese Pflicht schuldhaft verletzt. Im Staatshaftungsverfahren sind demzufolge u. a. die Möglichkeiten des Bürgers zu prüfen, ob er unter den gegebenen Umständen in der Lage war, den Schaden zu verhindern oder den Umfang des Schadens bzw. eine zu erwartende Vergrößerung des Schadens durch zumutbare Maßnahmen zu vermindern.

Eine ^uldhoft^PfU^tverletzung setzt voraus^ daß der geschädigte Bürger Kenntnis vorTder schädigenden rechtswidrigen Verhaltensweise des Mitarbdters oder Beauftragten hat jlaß er weiß oder wissen mußte, daß sich ohne sein Handeln der^Sdraden^^ größert. Der Bürger muß außerdem objektiv in der Lage sein.